

Die Feuerordnung für die Stadt Lienz aus dem Jahre 1609

Wilfried Beimrohr

Brände, die sich allzu oft zu Feuersbrünsten auswuchsen, zählten zu den gefährlichsten Heimsuchungen der Städte. Enge Gassen und Straßen, wo sich Haus an Haus reihte, vielfach mit hölzernem Fachwerk versehen oder gar aus Holz erbaut, die Dächer mit Holzschindeln gedeckt, boten günstige bauliche Voraussetzungen, dass sich ein lokaler Brand bei Wind rasch ausbreitete und zur Feuerwalze entwickelte. Überdies hantierten die Stadtbewohner allenthalben mit offenem Feuer, beim Kochen, beim Heizen und bei den Arbeiten gewisser Handwerker, vor allem solche, die Metalle zu verarbeiten hatten; mit Hilfe von brennenden Kerzen, Talglichtern, Kienspänen, Fackeln und Pechpfannen mussten die Nächte erhellt werden. Die Gefahr eines Brandausbruchs war allgegenwärtig. An die zwei gegensätzlichen Eigenschaften des Feuers, wie sie auch die Städter erlebten, erinnert Friedrich Schiller in seinem „Lied der Glocke“: *Wohltätig ist des Feuers Macht,/ wenn sie der Mensch bezähmt, bewacht [...] Doch furchtbar wird die Himmelskraft,/ wenn sie der Fessel sich entrafft.*“

Die Mittel der Brandbekämpfung waren lange Zeit unzureichend, trotz aller Mühen konnten Brände oft nicht eingegrenzt werden und sie breiteten sich ungehindert aus. Menschenketten wurden gebildet, um das Wasser an den Brandherd heranzuschaffen, volle Löscheimer flogen von Hand zu Hand und leer wieder zurück zur Wasserquelle. In diesem Zusammenhang ist nochmals aus Schillers Glocke zu zitieren: *„Alles rennet, rettet, flüchtet/ taghell ist die Nacht gelichtet, / durch der Hände lange Kette/ um die Wette/ fliegt der Eimer, hoch im Bogen/ spritzen Quellen, Wasserwogen.“* Vorne an der Feuerfront, am brennenden Haus, rackerten sich Spezialisten, meist aus den Reihen der Zimmerleute und Maurer, ab, sie waren die Leitern hinauf geklettert und versuchten mit langen, hakenbewehrten Stangen vom brennenden Haus die Schindeln herunterzureißen und das Gebälk des Dachstuhls abzubrechen. Metallene oder hölzerne Handspritzen waren im Kampf gegen das Feuer wenig wirksam. Größere Spritzen, auf Tragwerken oder Rädern montiert, von Kolbenpumpen angetrieben, waren erst im späten 17. Jahrhundert technisch so weit ausgereift, dass mit ihnen gezielt ein Brand bekämpft werden konnte. Diese Spritzen waren Einzelanfertigungen und zählten zu den technischen Wunderwerken ihrer Zeit, entsprechend teuer war ihre Anschaffung. Der Feuerwehrschauch, erfunden im späten 17. Jahrhundert, war die Basisinnovation, dessen Einsatz das frühneuzeitliche Feuerwehrwesen revolutionierte sollte.

Jede mittelalterliche und frühneuzeitliche Stadt begriff sich als Solidarverband ihrer Bürger und (minderberechtigten) Inwohner, die kollektiv handelten und sich gegenseitig unterstützten. Daher zählte die gemeinsame Brandbekämpfung wie die gemeinsame Verteidigung der Stadt zu den essenziellen Bürgerpflichten. Kein Bürger und Inwohner durfte sich dieser Pflicht, in die auch ihre Angestellten und Arbeiter einbezogen waren, bei Strafe entziehen.

Lienz hatte schon bessere Zeiten gesehen. In der zweigeteilten Grafschaft Görz mit einem alpinen Territorium im Norden und einem voralpinen im Süden waren Lienz und Görz als Residenzstädte auserkoren. Mit dem Aussterben der Grafen von Görz im Jahre 1500, die Kaiser Maximilian beerbte, der den nördlichen Teil der Grafschaft Tirol zuschlug, verlor Lienz die Funktion eines

landesfürstlichen Residenzortes, was sich auch wirtschaftlich auswirken sollte. Noch stärker als dieser Verlust traf die Stadt, dass der zu Görzer Zeiten ringsum blühende Bergbau, hauptsächlich wurde Silber abgebaut, im 16. Jahrhundert rapide zurückging. Die Landstraße über das Drautal und Pustertal war für den Handel zwar eine wichtige Transitroute, mit den Landstraßen über den Brenner und über den Reschen konnte es die hiesige aber bei weitem nicht aufnehmen. Wirtschaftlich war die Stadt auf ihr bäuerlich und landwirtschaftlich geprägtes Hinterland angewiesen. Als regionales Handels- und Gewerbezentrum, in dem in der Masse kleine Handwerker und Gewerbetreibende werkten, hatte Lienz allerdings ein großes Einzugsgebiet, mit Bruneck im Westen und Spittal an der Drau im Osten waren die nächsten Städte weit entfernt. Um 1600 zählte Lienz an die 1.300 Einwohner, die rund 190 Häuser bewohnten.

Feuerpolizeiliche Passagen finden sich in fast allen mittelalterlichen Stadtordnungen und städtischen Weistümern. Seit dem späten 13. Jahrhundert wurden für die einzelnen Städte eigene Regelwerke geschaffen, Feuerordnungen genannt, die die Brandverhütung und/ oder die Brandbekämpfung zum Gegenstand hatten. Die älteste Wiener Feuerordnung datiert von 1454; in der Grafschaft Tirol erhielt erstmals Bozen um 1470 ein derartiges Gesetz, 1567 wurde eine eigenständige Feuerordnung für Innsbruck erlassen.

Ein konkreter Anlass führte zur Lienzer Feuerordnung. Am 8. April 1609 brach in der Mittagszeit in der Meraner Vorstadt, heute Messinggasse, im Nahbereich des westlichen Stadtttores, das in die Innenstadt führte, ein Brand aus, der nicht mehr unter Kontrolle gebracht werden konnte. Die durch wechselnde Winde angetriebene Feuerwalze verheerte innerhalb weniger Stunden alle Viertel innerhalb der Stadtmauern und die besagte Meraner Vorstadt samt den dem dortigen Messingwerk der Wolkenstein-Rodeneegg, den Pfandinhabern der Herrschaft Lienz, zu der auch die Stadt Lienz gehörte. Verschont hatte das Feuer die zwei Stadtviertel Schweizergasse, einen vorstädtischer Siedlungsbereich, und den Rindermarkt, der links der Isel gelegen und damit keiner Gefahr ausgesetzt war. Die Brandkatastrophe, im Nachhinein als die größte in der Geschichte der Stadt zu bewerten, hatte von rund 190 Wohnhäusern exakt 114 und 70 Wirtschaftsgebäude vernichtet und 13 Menschen starben in den Flammen. Die landesfürstlichen Behörden in Innsbruck, Regierung und Kammer, entsandten eiligst eine vierköpfige Untersuchungskommission nach Lienz, geleitet von Dr. Mathias Burplechner, der als Rat und Jurist der Innsbrucker Regierung angehörte und sich als Kartograph und Historiograph in der Geschichte Tirols verewigen sollte. Unter den vielen Beilagen des Endberichts der Kommission, der Mitte Mai 1609 vorlag, befand sich auch der Entwurf einer Feuerordnung. Unter diesem Titel wurde sie am 19. August 1609 für die Stadt Lienz vom Tiroler Landesfürsten, Erzherzog Maximilian III., erlassen und damit zum Gesetz erhoben.

Im Vordergrund der Lienzer Feuerordnung steht der Brandschutz oder die Brandverhütung, wenige Passagen widmen sich der Organisation der Brandbekämpfung. Zudem wird die Stadt angewiesen, eine gewisse Anzahl von Löschutensilien anzuschaffen. Die wichtigsten feuerpolizeilichen Vorschriften sind mit baulichen Maßnahmen verbunden: Alle Häuser in der Stadt sollen keine ausragenden Vordächer haben, vielmehr sind die Dächer mit Zinnen oder Mantelmauern abzuschließen. Die Rauchfänge oder Kamine müssen mindestens vier bis fünf Werkschuh über das Dach aufgebaut werden. Künftig dürfen Futterhäuser und Stadel nicht mehr aus Holz errichtet werden, ebenso die Ställe, die im Inneren möglichst Steingewölbe haben sollen. In Zukunft soll es nicht mehr wie bisher so viele Badstuben in den Häusern geben. An ihrer Stelle werden eine oder zwei öffentliche Badstuben errichtet. Zu errichtet sind Ritschen oder künstliche kleine Bäche, durch die, abgeleitet von den Flüssen Drau und Isel, Wasser durch die wichtigsten Gassen geleitet werden

kann, anzulegen sind auch einige große Brunnen. Jeder Bürger oder Inwohner soll in seinem Haus nur so viel Brennholz lagern, wie er in einem halben Jahr benötigt. Alles andere Brennholz hat auf einer [öffentlichen] Lagerstätte, die noch ausgewiesen werden und jedenfalls außerhalb der Stadt und der Vorstätte liegen wird, gestapelt zu werden.

Dem Stadtrichter [das Amt des Bürgermeisters gab es zu dieser Zeit in Lienz noch nicht] ist aufgetragen, mehrmals im Jahr im Beisein einiger Ratsherren die Rauchfänge der Häuser zu inspizieren und nachlässige Hausbesitzer abzustrafen sowie darauf zu achten, dass allerorts, besonders aber in den Ställen, mit Lichtern vorsichtig umgegangen werde. Den Rottleuten oder Viertelmeistern ist aufgetragen, in ihrem Viertel monatlich eine Feuerbeschau vorzunehmen. Wenn sie auf Nachlässigkeiten stoßen, sind sie berechtigt, ein Pfand einzuziehen, eine Schüssel oder Pfanne etwa, und dieses im Rathaus zu deponieren.

Stadtrichter und das Ratsgremium haben zumindest vier Personen zu verordnen, die während der Nacht Feuerwache schieben und die volle Stunde auszurufen. Entdecken sie einen Brand, haben sie mit Glockengeläut Alarm zu schlagen und mit lauter Stimme den Brandort zu benennen. Für die Alarmierung hat ihnen derjenige, dem das Feuer auskommen ist, das erste Mal einen Gulden, für jedes weitere Alarmschlagen 12 Kreuzer zu zahlen.

Während der zwei Fürsten- oder Jahrmärkte, der Kirchweihfeste und den Wochenmärkten, wenn also viel fremdes Volk in die Stadt strömt, hat jeder Bürger oder Inwohner sein Gesinde anzuweisen, einen mit Wasser gefüllten Zuber oder eine Wanne auf dem Dachboden zu stellen. Auf Kosten der Stadt sind zwei große Wasserbehälter aus Lärchenholz, von Eisenreifen umfangen, anzuschaffen. Einer ist im Stadtpital, der andere im Karmeliterkloster oder andernorts, wo es genügend Wasser gibt, aufzustellen. Demjenigen, der einen dieser mit Wasser gefüllten Behälter herankarrt, muss der Hausbesitzer, bei dem das Feuer ausgebrochen, für die erste Fuhre einen Gulden, für jede weitere 10 Kreuzer zahlen. Jeder Fassbinder ist verpflichtet, in seinem Haus mindestens zwei Bottiche oder Zuber bereit zu halten, die, angefüllt mit Wasser, er bei Feuersgefahr in seiner unmittelbaren Nachbarschaft bereit zu stellen hat.

Zwei Passagen widmen sich der Brandbekämpfung: Sobald eine Feuersbrunst ausbricht und mit der Glocke Alarm geschlagen wird, sind alle Bürger und Inwohner gemäß ihren Pflichten und ihres Eides verpflichtet, sich um ihre Viertelmeister und Befehlshaber zu scharen und gemeinsam zum Stadtrichter zu gehen. An der Brandstelle werden der Stadtrichter, der Rat und der Ausschuss die nötigen Anordnungen treffen, damit das Feuer gelöscht wird, und konkret jene Personen benennen und verordnen, die die Rettungsmaßnahmen vornehmen und die müßigen Gaffer vertreiben. Falls Helfer aus dem Landgericht Lienz benötigt werden, hat das der Stadtrichter die höhere Obrigkeit [gemeint ist hier die Herrschaft Lienz in Person ihres Anwalts] wissen zu lassen. Stadtrichter und Rat sollen vertrauenswürdige Personen verordnen, die während eines Brandes die noch offenen Stadttore, von denen nicht alle geschlossen werden, bewachen und verhindern, dass verdächtige Personen [geplünderte] Sachen aus der Stadt tragen.

Die Feuerordnung schreibt der Stadt im Zusammenhang mit der Brandbekämpfung eine Reihe von Anschaffungen vor: Es sollen 12 bis 15 eiserne Feuerpfannen angekauft, jede mit Überhut, und vornehmlich an den Eckhäusern montiert werden. Die Bewohner dieser Häuser haben die Pfannen zu warten und bei Feueralarm in der Nacht mit Pech zu füllen und anzuzünden. Die Stadtkammer hat nach und nach 100 lederne Wasserkübel anzuschaffen, die im Rathaus gelagert werden. Bei

Feuergefahr haben sie die Schuhmachermeister und ihr Gesinde sie dort auszufassen und an den Brandort zu schaffen. Es sollen weiters 12 bis 15 Spritzen [Handspritzen] aus Holz oder Messing angeschafft und im Rathaus gelagert werden. Es sind auch 15 bis 20 Paar Fußeisen anzukaufen, welche die Zimmerleute und Maurer im Brandfall benützen sollen.

Eine Maßnahme der Feuerordnung wirkt heute noch nach. Einleitend wird dort den Bürgern und Inwohnern aufgetragen, jedes Jahr am 8. April eine Prozession von der Pfarrkirche St. Andrä zur Johanneskirche in der Stadt zu veranstalten und in diesem Gotteshaus eine feierliche Messe lesen zu lassen. Nur der Termin hat sich im Laufe der Jahrhunderte verschoben, in Form der Florianiprozession wird in Lienz diesem religiösen Auftrag, der mit der Brandkatastrophe vom 8. April 1609 zusammenhängt, noch immer nachgelebt.

Es folgt eine Edition der Lienzer Feuerordnung vom 19. August 1609. Zwecks besserer Lesbarkeit wurden die Interpunktion und die Groß- und Kleinschreibung der modernen Schreibweise angepasst. Als Vorlage für die Edition dient eine amtliche Abschrift aus dem Jahre 1609 (TLA: o.ö. Kammer: Kopialbuch Embieten und Befelch 1609, fol. 184-190).

Feurordnung der Statt Lienz, so Anno 1609 ist aufgericht worden.

Zu wissen: Nachdem der Allmechtig Gott den achten Aprilis im 1609(ten) jar die Stat Lienz, in der fürstlichen Grafschaft Tyrol gelegen, mit ainem erschröckhlichen Feur umb zwelf Uhr nach Mitag dermassen so beschwerlich haimbgesuecht, das ausserhalb der Müllen, Fuetergeheus, Padstuben, Holz- und Weschhüten inn- und ausserhalb der Stat hundertvierzehen Behausungen sambt dem Gotshaus und Closter Carmeliterordens, mer Sanct Johanneskirchen, wie auch das Gotshaus und ganze Spital ab- und ausgepronnen, ist darauf zu Verhütung khonfftiger Prunsten und Feursgefahr nachfolgende Pau- und Feursordnung fürgenommen, aufgericht und beschlossen worden.

Erstlichen sollen alle Burger und Inwoner sambt iren Zuegethonen und Mitverwonten der Statt Lienz jedes Jars den achten Tag Aprilis mit ainer statlichen Procession das heillige hochwürdige Sacrament des Altars aus Sanct Anndreesenpfarkirchen hinein in die Stat in Sanct Johanneskirchen beglaiten, daselbsten soll ain gesungnes Ambt und Predig gehalten werden und jeder menigelich den Allmechtigen Got mit grosser Andacht und Innbrunst anrueffen und pithen, das sein Götliche Allmacht die Statt Lienz vor dergleichen Feurs- und anndern Gefarn gnedigelichen bewahren und abwenden welle.

Zum Anndern sollen alle Heusser und Bewohnungen in der Statt mit den Dachtungen so vil als müglich dermassen erbaut und zuegericht werden, das kaine Vordächer oder Vorschupfen heraus geen, sonnder die Dachtungen mit Zynnen oder Mantlmaurn allenthalben eingeschlossen, umbfanggen, desgleichen auch die Rauchfeng oder Kemich auf das wenigist von vier bis in die fünf Werchscheuch über die Tachung hinaus geführt werden.

Zum Dritten soll kain Burger oder Inwohner mer Prenholz in seiner Behausung legen und behalten, als er auf ain halbes Jar lang ungefährlich zu gebrauchen hat. Das annder mag er gleichwol an der

Landtstat, so mit rath, vorwissen und willen der Gerichtsherrschaft etwann an ainem glegenlichen Ort ausgezeichnet werden solle, oder anderer Orten ausserhalb der Statt und Vorsteten legen und behalten.

Zum Vierten soll man darauf bedacht sein, wie etliche Rüschen oder Päch von der Isel oder Trab hinein in die Stat mechten gebracht und in die fürnembsten Gassen hin und wider geführt werden, auch etliche grosse Prunnenpeth zuegericht werden.

Zum Fünfften die Fueterheiser oder Städl von Holz sollen hinfüro in der Stat ganz und gar abgeschaffen sein und allain von Maurwerch bis über das Tach hinauf geführt werden. Desgleichen sollen auch die Stallungen auch nit von Holz, sonnder allain zu u[n]emperlicher Noturfft von Maurwerch gepaut und innwendig, wo es von Neten, Gewelb werden.

Zu Sechsten die Padstüblen in den Heusern sollen hinfüro mit mehr in solcher Menig wie anvor beschechen, sonnder anstat derselben aine oder zwo gemaine Padstuben in der Stat an ainem glegenlichen Ort zuegerichtet und mit ehehaffte Freyungen begnad werden.

Zum Sibenden sollen sechs grosse und zehen claine Feurhaggen und Lanzier mit iren langen Stangen, wie auch sechs grosse und zehen claine Laitern und zu Aufhebung derselben etliche Gablen zuegerichtet und an etliche bequeme Orth in der Stat unnder ainem Scherm aufgehengt, bewart und in vorsteennder Feursgefahr durch die Spitalfuer gefiert und widerumb geantwurt werden. Doch sollen die Hausknecht und Zimerleuth, inn- und ausserhalb der statt Burckhfriden gesessen, schuldig und verbunden sein, so bald sy den Gloggenstraich anhören schlagen, von Stund an die Orth, da obbemelte Häggen und Laitern verwart ligen, zuezulauffen, die sambt den Spitalknechten herabnehmen und an das Orth, da das Feur aufkhombt, alsbald hintragen, darauf guete Achtung geben, wehren und retten helffen, und wann alles gelöscht, dieselben widerumb an ire gehörige Ort tragen, füren und legen. Im Fahl aber ain Mangl oder Abgang an vorbemelten Personen erscheinen und die Obrigkeit anstat derselben andre verordnen wurde, soll jeder meniglich in Sonnderhait aber die Maurer die schuldige Gehorsamb laisten.

Zu Achten sol ainem jeden Pinder alles ernst eingebunden wörden, das ain jeder in seiner Behausung auf das wenigist zween guete Patiech und Ziber jederzeit behalte unnd solche im Fahl der Feursnot hergebe. So sy wie auch die negsten Nachpern an das Orth, da es print, vol mit Wasser hintragen und allen Fleis ankhern sollen, damit an dem Wasser niemandt gesaumbt werde oder Mangl erscheine. Entgegen aber solle diejenige Person, alda das Feur auskhombt, den Pindtern deshalb ain gebürliches Hilffgelt nach Erkantnus der Obrigkeit zu geben schuldig sein.

Zum Neunten sollen zwo grosse Wasserprenten von Lärchenholz und mit eisenen Raiffen aus gemainer Stat Seckhl gemacht und dern aine im Spital, die ander aber in den Carmilitercloster oder aber an andre Ort, da es Wasser hat, auf ain Schlaipffen under ain Tach gesetzt, und dem ersten, so diese Potichen auf der Schlaipffen vol mit Wasser an das Ort füren und bringen würdt, alda die Prunst auskomen, soll derjenige, so die Prunst verursacht, ain Gulden von der ersten Farth, hernach aber nit mer als fünfzehn Kreuzer zu geben schuldig sein.

Zum Zehenden sollen von gemainer Statcamer nach und nach in die hundert liderne Wasserkübl erkhaufft werden, dieselben auf dem Rathshaus verwarth unnd zur Zeit der Prunsten durch die angesessne Maister des Schuechhanndtwerchs sambt iren Hausgesündt herabgenommen unnd an das jenig Orth, alda es print, hingetragen werden. Sy sollen auch fleissige Achtung geben, damit kainer

verlor, sonder ain jeder widerumb auf das Rathhaus durch sy getragen und gebracht werden. Wie sy dann darumben Red und Antwort oder aber die gebürliche Erstattung dafür zu geben schuldig und verbunden sein.

Zum Ailfften will auch die Noturfft erfordern, das von fünfzehen bis in zwainzig Par Fueseisen gemacht werden, so die Zimerleuth und Maurer zu verwalten, zu versorgen und zu gebrauchen haben.

Zum Zwelfften soll man darauf bedacht sein, das man von zwelf bis in fünfzehen von Messing oder Holz gemachte Wassersprizen erhandle, so jederzeit in dem Rathhaus sollen aufbehalten werden.

Zum Dreyzehenden damit man mit Liechtern allenthalben versehen und jeder meniglich hin und wider zu geen sehen müge, sollen auf gemainen Uncosten von zwelf bis in fünfzehen eisene Feurpfannen, jede mit ainem Überhuet gemacht, und fürnemblich an die Eggbehausungen gehengt und angeschlagen werden, derselben Innwohner sollen schuldig sein, darauf ir guet Aufmerckhen zu geben und dieselben in zuetragenender Feursgefahr mit notwendigen Pech zuversehen und anzuzünten.

Zum Vierzehenden sollen Richter und Rath etliche gewüsse vertraute Personen verordnen, so in werender Prunst bei den Statthoren (so gleichwol nit alle sonder allain etliche nach Gelegenhait der Sachen offen gehalten, die anndern aber gespert werden sollen) wolgerüsst verbleiben und daselbsten auf die argwenigen Personen und auf die, so allerley Sachen aus der Statt tragen, ir fleissig achtung geben.

Zum Fünfzehenden so baldt ain Prunst aufkhombt und der Gloggenstraich durch die darzue verordnete Person geben und gehört wirdt, sollen alle Burger und Inwonner bei iren burgerlichen Pflichten und Ayden schuldig und verbunden sein, das sy alsbald iren Viertlmaistern und Bevelchshabern zuelauffen, die sollen hernach sambentlich zu dem Statrichter sich verfügen. Welcher sambt dem Rath und Ausschus an das Orth der Prunst von Stund an hingeen unnd daselbsten alle guete Bestöllungen, Verordnung und Bevelch geben soll, damit das Feur gelescht werde, und zu Rettung desselben gewüsse Personen verordnen, die müesig geennden Verdächtigen mit ernstlicher Straff abschaffen, davontreiben unnd im Fahl der Not, er mehrer Personen aus dem Landtgericht bedürfftig sein wurde, soll er dasselb alsbald an die mehrere und höhere Obrighait gelangen lassen.

Zum Sechzehenden solle auch ain jeder Burger und Innwohner zu den zwayen Fürstenmärckht(en) und andern gemainen Wochenmarckhten und Kürchweichen, daselbst dann vil frembdes Volckh herkhombt, zu Erhaltung besserer Ordnung und konfftige fürsehung Bevelch geben, auch selbst bey dem Hausgesündt daran und darob sein, das allezeit ain gueter Zuber oder Wannen mit Wasser under dem Tach, oder wo es gelegenlich und die Notturfft erfordert, dahin verordnet und zugetragen werde.

Zum Sibenzehenden wirdt dem Statrichter alles Ernsts hiemit eingebunden, das er und etliche aus dem Rath sambt dem Statschreiber, wo nit öffter, doch auf das wenigist alle Quatember ainmal alle Behausungen, so in dem Burckhfriden seiner Verwaltung gelegen, alles Fleis, sovil die Rauchfeng belangen thuet, besichtige, die Unfleissigen der Gebür nach mit Ernst abstraffe, auch darob und daran seye, das mit der Beleichtung und Liechtern an allen Orten, inn Sonderhait aber in den Ställen gueten Fleis gebraucht werde. Die Rotleüth aber sollen alle Monat dise Beschau fürnemben, und wo sy ainen Unfleis vermerckhen, sollen sy ain Pfandt, als etwann ain Schüsl oder Pfannen, aus dem Haus mit sich auf das Rathhaus tragen und der Abstraffung halber hierüber verrern Beschaidts zu erwarten.

Beschliesslichen sollen Richter und Rath auf das wenigst vier Personen verordnen, die insonderheit bey Nachtszeiten fleissig wachen, alle Stundt ausrüeffen unnd auf alle Feursgefahr ain wachbars Aug werffen, wo si was spüren und vermerckhen wurden, den Gloggenstraich geben und mit heller Stim das Ort, da es print, benennen sollen. Entgegen soll derjenige, bey dem das Feur ausfkombt, inen Wachtern von den ersten Straich ain Gulden und hernach jedes mals zwelf Kreuzer geben.

Damit aber solche Feursordnung mit mehrern ernst und Fleis observiert und gehalten werde, soll die ordenlich Gerichtsherrschaft, wie sy dann deshalben ainen sonnderbarn Bevelch empfangen, ir fleissig Aufmerkhen haben und gegen den Verbrechern mit unnachlässlicher Straff verfahrn.

Zu Urkhundt und mehrerer Becrefftigung dessen alles ist disse Feursordnung mit der f(ürstlichen) D(urchlauch)t Erzherzog Maximilian zu Osterreich etc. Secretinsigl verfertigt und aine [im Original fälschlich ohne] der Gerichtsherrschaft, die ander aber gemainer Stat zuegestellt worden.

Actum Innsprugg, den 19. Augusti Anno 1609

Verwendete Literatur:

Wilfried BEIMROHR: Der große Stadtbrand von Lienz im Jahre 1609, in: Osttiroler Heimatblätter 77 (2009), Nr. 3-5

Wilfried BEIMROHR: „Von erschrocklichen und äusserist verderblichen Prunsten“. Das Brandgeschehen in Lienz im 16. und 17. Jahrhundert, in: Osttiroler Heimatblätter 89 (2021), Nr. 3-4 und 5

© Tiroler Landesarchiv 2021